

Directors & Officers Liability Insurance D&O

Fragebogen – Stand 11/2021

W. R. Berkley Europe AG – Niederlassung für Deutschland

Allgemeine Informationen

1. Name und Anschrift der Gesellschaft _____
2. Branche / Geschäftstätigkeit _____
3. Seit wann ist die Gesellschaft ohne Unterbrechung tätig? _____
4. Internetseite _____
5. Unternehmensdaten (konsolidiert / in TEUR) _____

	Letztes Geschäftsjahr	Vorletztes Geschäftsjahr
Bilanzsumme		
Umsatz		
Eigenkapital (Nicht Stammkapital)		
Gewinn		
Anzahl Mitarbeiter weltweit		

6. Werden Anteile des Unternehmens
 - an der Börse gehandelt? Nein Ja
Wenn ja, an welcher Börse? _____
 - zukünftig an der Börse gehandelt? Nein Ja
Falls ja, bitte den Zeitpunkt angeben _____
7. Wurden in den letzten 5 Jahren
 - der Name der Muttergesellschaft geändert? Nein Ja
Wenn ja, bitte Einzelheiten _____
 - Firmen übernommen oder Zusammenschlüsse durchgeführt oder sind entsprechende Aktivitäten geplant? Nein Ja
Wenn ja, bitte Einzelheiten _____
 - Die Kapitalstruktur der Muttergesellschaft geändert? Nein Ja
Wenn ja, bitte Einzelheiten _____
8. Gibt es einen Anteilseigner, der direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile hält? Nein Ja
Wenn ja, bitte Einzelheiten _____
9. Gibt es zu versichernde Personen, die mehr als 10% der Anteile halten? Nein Ja
Wenn ja, bitte Einzelheiten _____

10. Gibt es Tochtergesellschaften in den USA und / oder Kanada? Nein Ja
11. Wenn ja, bitte Einzelheiten _____
- Wie groß sind Umsatz und Bilanzsumme aller Tochtergesellschaften in USA / Kanada? _____
 - Sind Wertpapiere (z.B. American Depository Receipts – ADRs, Global Depository Receipts – GDRs oder Firmenanleihen) der Antragstellerin oder einer Tochtergesellschaft an einer Wertpapierbörse in den USA/Kanada notiert oder werden solche Wertpapiere außerbörslich, z.B. im Wege eines privaten Placements gehandelt? Nein Ja
 - Wird die Ausgabe solcher Wertpapiere vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs geplant? Nein Ja
12. Besteht für eine der zu versichernden Personen bereits Deckung im Sinne dieses Fragebogens? Nein Ja
- Wenn ja, wo, seit wann und mit welcher Deckungssumme? _____
13. Hat eine Versicherungsgesellschaft jemals
- einen Antrag auf diese Deckungsform abgelehnt? Nein Ja
 - Eine bestehende Police gekündigt oder deren Verlängerung abgelehnt? Nein Ja
14. Kann bestätigt werden, dass weder die Versicherungsnehmerin noch eine Tochtergesellschaft zum Antragszeitpunkt überschuldet sind und dies auch kurzfristig nicht absehbar ist? Nein Ja

Schadenverlauf

15. Wurden im Zeitraum der vergangenen 5 Jahre gegen eine der zu versichernden Personen Ansprüche im Sinne der D&O-Versicherung geltend gemacht? Nein Ja
- Wenn ja, bitte Einzelheiten
-

16. Sind dem Antragssteller / den zu versichernden Personen Sachverhalte bekannt, die zu einer Inanspruchnahme der beantragten Deckung führen könnten? Nein Ja
- Wenn ja, bitte Einzelheiten
-

17. Sind in den letzten 5 Jahren Dienstverhältnisse von Unternehmensleitern der Gesellschaft vorzeitig beendet oder nicht verlängert worden? Nein Ja
- Wenn streitig, bitte Einzelheiten
-

Gewünschter Versicherungsschutz

18. Gewünschter Versicherungsbeginn _____
19. Beantragte Versicherungssumme _____

Erklärung

Der Unterzeichnete, selbstständig und allein befugt im Namen der zu versichernden Personen und für das Unternehmen zu zeichnen und diese zu verpflichten, erklärt, die oben stehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben, keine für diese Übernahme dieser Versicherung wichtigen Aspekte verschwiegen oder nicht richtig wiedergegeben zu haben und verpflichtet sich, Änderungen, die sich vor oder nach dem Abschluss des Vertrages ergeben haben, unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.

Diese ausgefüllte Erklärung und die eventuellen Anlagen sind Basis der Versicherung und werden deshalb ein Bestandteil des Versicherungsvertrages sein. Mit Unterschrift(en) wird bestätigt, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind. Der Versicherer ist berechtigt, im Schadenfall sämtliche Angaben zu überprüfen und bei Falschangaben den Deckungsschutz zu versagen.

Bitte beachten Sie die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Anschluss an diesen Fragebogen!

Wir bestätigen hiermit, dass die obigen Fragen richtig und vollständig beantwortet wurden.

<hr/> Ort, Datum	<hr/> Unterschrift eines Mitglieds des Vorstandes / Geschäftsleitung / Firmenstempel
-------------------------	---

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.